

Schenkung hat statt 'in loco N. publice'¹. In diesem 'publice' ist die stillschweigende Zustimmung der betreffenden Gerichtsgemeinde (wir könnten nach unserer Studie über die drei Gleichungen auch einsetzen: der Wirtschaftsgemeinde) enthalten. Oft wird es dem Urkundenschreiber auch gegangen sein wie jenem aus Bayern, der seine Urkunde beschliesst: 'Haec sunt testes per aures tracti . . . [folgen 21 Namen] . . . ceteri sine numero quorum nomina si stilo comprehendere voluissim, dies ut opinor priusquam defecisset vocabula'². Vollends war es nicht nötig, die Zustimmung der Markgenossen zu erwähnen, wo es sich um Vergabungen zwischen Einwohnern derselben Mark handelte, was namentlich zwischen Eheleuten häufig der Fall gewesen sein muss. Bei Heiraten forderte die Kirche ja Feststellung des Verwandtschaftsgrades; wenn wir da lesen: 'diligenti cura vicini vel maiores natu loci illius, qui possint scire lineam generationum utrorumque'³, so lässt dies für das platte Land auf denselben, ja geringeren Verkehr zwischen den verschiedenen Dorfschaften schliessen, der heute noch Stadt und Land unterscheidet. Wo aber der Fall, dass Eheleute aus demselben Dorf stammen, nicht vorliegt, da lässt sich noch an eine andere Möglichkeit denken. Weimann zeigt mindestens für die spätere Zeit, dass Erbschaft und Eheberedung das markgenossenschaftliche Retraktrecht wirkungslos machten⁴. Vergabungen zwischen Eheleuten spielen aber in den alten Formelsammlungen eine grosse Rolle, und eben die können aus den vorgetragenen Gründen über das Zustimmungsrecht bzw. Widerspruchsrecht der Gemeindegossen kaum etwas aussagen. Erinnern wir uns endlich an die verkürzende Tendenz der Traditionsbücher; die Schreiber notierten nur Personen, Zeit und Ort der Tradition, die gerichtlichen Formalitäten interessierten sie nicht⁵. Dass uns somit über den Immobilienverkehr gerade der kleineren Leute untereinander das Quellenmaterial ziemlich im Stich lässt, bedeutet eine ganz empfindliche Lücke in unseren Erkenntnismöglichkeiten.

Bekanntlich enthalten die meisten Urkunden der fränkischen Zeit Verkäufe und Schenkungen an Kirchen und

genügt das nach unseren obigen Ausführungen vollkommen auch für die Frage nach der Markgenossenschaft. Davon weiter unten. 1) MG. Formulae S. 388 Nr. 18. 2) Bitterauf, Traditionen des Hochstifts Freising I Nr. 65. 3) MG. Concilia II 192, c. 8. 4) A. a. O. 100. 5) Dopsch, Buch I 80 ff.; Aufsatz S. 406 Anm. 5.